



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 28. Mai 2019

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und
MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 und der direkten
Bundessteuer pro 2016

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 13. November 2017 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 in Höhe von CHF 6'118.80 und der direkten Bundessteuer pro 2016 in Höhe von CHF 418.00.

Mit Erlassentscheid vom 2. Januar 2018 wurde dieses Gesuch abgewiesen. Mit einem einseitigen Erlass würden übrige Gläubiger bevorzugt. Zudem habe die Steuerverwaltung festgestellt, dass jeden Monat CHF 1'055.00 auf ein Konto in Paris überwiesen würden.

- B. Mit Schreiben vom 15. Januar 2018 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer Einsprache dagegen und beantragten wiederum den Steuererlass.

Mit Entscheid vom 20. August 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass mit der Cornèr Banca SA eine Drittgläubigerin vorliege, welcher Umstand einem Erlass entgegenstehe. Ferner hätten die Rekurrenten und Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflichten verletzt, indem sie trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Auszüge ihres französischen Bankkontos einreichten.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 4. September 2018. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen den Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 sowie der direkten Bundessteuer pro 2016.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 und 5. November 2018 ersuchen die Rekurrenten und Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung.

Mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2019 wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

Mit Vernehmlassung vom 16. Januar 2019 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet.

Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Dieser Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. August 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 4. September 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. August 2018 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 und der direkten Bundessteuer pro 2016 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass zu Recht abgewiesen hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen oder der Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 5 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen (Art. 167 Abs. 3 DBG).

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 167 N 6 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

c) aa) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige

Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugutekommen würde (lit. e).

bb) Gemäss Art. 3 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen seien. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer hätten trotz mehrfacher Nachfrage nicht nachgewiesen, wozu die Überweisungen von monatlich CHF 1'000.00 auf ein französisches Konto erfolgt seien. Damit hätten sie ihre Mitwirkungspflichten verletzt, was einen Steuererlass ausschliesse. Ferner hätten die Rekurrenten und Beschwerdeführer bezüglich der Steuererklärung 2016 einen Unterstützungsabzug für eines der Kinder der Rekurrentin und Beschwerdeführerin geltend gemacht. Damit hätten sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer durch freiwillige Unterstützungsleistungen in eine mangelnde Zahlungsfähigkeit versetzt, was einem Steuererlass entgegenstehe. Zudem lägen Verlustscheine und damit Drittgläubiger vor, was einen Erlass ebenfalls ausschliesse.

b) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer machen geltend, bei dem französischen Konto handle es sich um ein eigenes Konto, welches sie nach dem Wohnsitzwechsel von Paris nach Basel beibehalten hätten. Dieses Konto diene ausschliesslich für Einkäufe des täglichen Bedarfs im Euro-Raum und sei mittlerweile saldiert. Ferner bestreiten sie das Vorliegen von Drittgläubigern. Die Corner Bank habe mit der Betreuung einzig zu verhindern versucht, dass der Verlustschein aus einem Konkursverfahren des Ehemannes verjähre.

5. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Personen zu berücksichtigen. Mass-

gebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Es ist deshalb zu prüfen, ob sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befinden. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von den Rekurrenten und Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbedarf	1'700.00
Miete (inkl. Nebenkosten)	1'240.00
Krankenkasse (abzügl. Prämienverbilligung)	281.80
Fahrtkosten	122.50
Auswärtige Verpflegung Ehefrau	121.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	340.00
Total Ausgaben	3'955.30

Einnahmen	Betrag/Monat
AHV-Rente des Ehemannes	2'297.00
PK-Rente des Ehemannes	1'499.00
Erwerbseinkommen der Ehefrau	1'418.00
Total Einnahmen	5'214.00

Budgetüberschuss **1'258.70**

c) Zu dieser Aufstellung sind folgende Anmerkungen zu machen:

aa) Unter der Position Steuern werden praxisgemäss die laufenden Steuern berücksichtigt. Diese Abweichung von der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums rechtfertigt sich, da damit die Anhäufung neuer Steuerschulden vermieden wird.

bb) Das Einkommen der Ehegattin wurde anhand des Lohnausweises des Jahres 2017 berechnet, da die eingereichten Lohnabrechnungen gemäss Angaben der Rekurrenten und Beschwerdeführer infolge Ferienvertretung zu hoch waren. Das

so errechnete Einkommen wurde unter Berücksichtigung des Arbeitsvertrages plausibilisiert.

d) Es kann somit festgehalten werden, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist. Selbst unter Berücksichtigung der bis Juni 2019 laufenden Rentenpfändung in Höhe von CHF 750.00 verbleibt ein monatlicher Überschuss in Höhe von CHF 508.70. Die Bezahlung der ausstehenden Steuern pro 2016 in Höhe von insgesamt CHF 6'536.80 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 508.70 bis Ende Juni 2019 und 1'258.70 ab Juni 2019 innerhalb von rund sechs Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

e) Aufgrund der oben stehenden Erwägungen kann auf die Prüfung, ob bei Vorliegen von Verlustscheinen ein Steuererlass ausgeschlossen ist und ob die Mitwirkungspflichten ausreichend erfüllt wurden, verzichtet werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer über einen monatlichen Budgetüberschuss in Höhe von CHF 508.70 bzw. CHF 1'258.70 verfügen, mit welchem sie die ausstehenden Steuerforderungen des Jahres 2016 innert absehbarer Zeit begleichen können. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 sowie in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Infolge der mit Verfügung vom 9. Januar 2019 erfolgten Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird von der Erhebung einer Spruchgebühr abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2016 wird abgewiesen.
 3. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.